

## Architekten- und Ingenieurvertrag

zwischen

**Stadt Waren(Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren(Müritz)**

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

.....

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

– Auftraggeber und Auftragnehmer nachstehend gemeinsam „Parteien“ genannt –.

### § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Planung gem. § 3 in Verbindung mit den Regelungen in Teil 3 Abschnitt 1 HOAI für folgende Baumaßnahme: *Sanierung Kunstrasenplatz Müritzstadion.*
- 1.2 Folgende Nutzungsziele bzw. Anforderungen sind vereinbart:  
*Nutzungsziele: Sanierung Kunstrasenplatz.*

### § 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages sind:
  - die Regelungen dieses Vertrags,
  - die anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gemäß **Anlage 1**,
  - die Honorarermittlung für alle vertraglichen Leistungsbestandteile gemäß **Anlage 2**,
- 2.2 Der AN hat sich bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke ect. zu halten:
  - die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
  - die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
  - die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - die Vorschriften der VOB/C,
  - die Vorschriften der VOB/B.

Soweit der AN gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten, beispielsweise gegenüber vom AG beauftragten Bauunternehmen, Planern, Bauüberwachern, Sonderfachleuten oder dergleichen, Maßnahmen ergreift, hat er die vom AG mit diesen anderen am Bau Beteiligten vereinbarten vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen und seine Maßnahmen hiernach auszurichten.

- 2.3 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt die gemäß der Reihenfolge in Ziffer 2.1 vorrangige Grundlage. Unbeschadet dessen hat der AN den AG auf derartige Widersprüche, sobald sie für ihn erkennbar sind, hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Widersprüche vorhanden sein sollten.

### § 3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der AG überträgt dem AN folgende Grundleistungen der Leistungsphasen gem. HOAI 2013 § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Freianlagen § 39 HOAI und Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI:



- 6.2 Die vom AN zu erbringenden besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:  
 .....
- 6.3 Sollte sich während der Vertragsdauer herausstellen, dass für die Erstellung des Objektes weitere besondere oder zusätzliche Leistungen des AN erforderlich sind, hat der AN diese zu erbringen, falls zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die zusätzliche Vergütung dieser Leistungen getroffen wurden.
- 6.4 Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gilt ab durchschnittlichen Schwierigkeitsgrund **ein Zuschlag von .....** % nach § 2 und § 6 der HOAI 2013 als vereinbart.

### § 7 Zeithonorar

- 7.1 Für den Fall, dass die Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers als Zeithonorar zu berechnen ist, gelten folgende Stundensätze:
- Inhaber /Geschäftsführer ..... **EURO**
  - Ingenieur ..... **EURO**
  - sonstige technische und kaufmännische Mitarbeiter ..... **EURO**

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf der Grundlage von Stundennachweisen, in denen die Art der Tätigkeit, Tag der Leistungserbringung, Name und Funktion des Mitarbeiters sowie der Stundenaufwand nachvollziehbar ausgewiesen ist.

### § 8 Nebenkosten

- 8.1 Der AN erhält zur Abgeltung sämtlicher nach HOAI erstattungsfähiger Nebenkosten **eine Pauschale in Höhe von ...** % des ihm zustehenden Honorars.

### § 9 Umsatzsteuer

- 9.1 Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Geldbeträge stellen Nettobeträge dar. Sie beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Der AN hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit er entsprechende Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis stellt.

### § 10 Zahlungen

- 10.1 Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen abgenommen sind und eine prüffähige Honorarschlussrechnung beim Auftraggeber eingegangen ist.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen zu verlangen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

### § 11 Haftpflichtversicherung

- 11.1 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten:
- für Personenschäden ..... **Euro**
  - für sonstige Schäden ..... **Euro**
- 11.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich die Art der Versicherung und die Höhe der Versicherungssummen ergeben.

### § 12 Abnahme und Mängelansprüche

- 12.1 Die Mängelansprüche des AG, insbesondere auch die Verjährung von Mängelansprüchen, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Sind dem AN auch Leistungen der Leistungsphase 9 beauftragt, ist er nach ordnungsgemäßem Abschluss der Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 berechtigt, eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen.

### **§ 13 Sonstige Vereinbarungen**

- 13.1 Die Einhaltung des AN an die Mindestarbeitsbedingungen und an die Kontrollen und Sanktionen gemäß §§ 9, 10 VgG M-V.

### **§ 14 Schlussvorschriften**

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.
- 14.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

Waren (Müritz), den

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1** AVB  
**Anlage 2** Honorarermittlung

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurverträge (AVB)**

### **§ 1 Pflichten des Auftragnehmers**

- 1.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Ändern sich diese während der Leistungsdurchführung, so ist kurzfristig eine schriftliche Vereinbarung über die Anwendung der bisherigen oder der geänderten allgemein anerkannten Regeln der Technik zu treffen. Sofern und soweit bei Anwendung der geänderten anerkannten Regeln der Technik Mehraufwand des Auftragnehmers für Planungsänderungen bzw. –wiederholungen und/oder wegen zeitlicher Verzögerungen gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Ablauf anfallen, ist dieser zusätzlich zu honorieren. Insoweit sollen die Parteien möglichst kurzfristig nach der Entscheidung des Auftraggebers über die Anwendung der bisherigen oder der geänderten allgemein anerkannten Regeln der Technik eine entsprechende Honorarvereinbarung treffen.
- 1.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen eine vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Planung bzw. Ausführung, weil er sie für nicht sachgemäß oder unzweckmäßig hält, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Besteht der Auftraggeber trotz begründeter Bedenken auf der von ihm gewünschten Art und Weise der Planung bzw. Ausführung, ist der Auftragnehmer von der Haftung für solche Mängel befreit, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vom Auftraggeber gewünschten Art und Weise der Planung bzw. Ausführung ergeben.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle für die Durchführung der vereinbarten Leistungen wesentlichen Umstände zu unterrichten; insbesondere über solche Umstände, aus denen sich eine Steigerung der Kosten und/oder eine Verzögerung des Vorhabens ergeben kann.
- 1.4 Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Interessen Dritter im Zusammenhang mit den bei ihm beauftragten Leistungen vertreten.

### **§ 2 Pflichten des Auftraggebers**

- 2.1 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrags umfassend zu unterstützen, insbesondere Fragen in angemessener Frist zu beantworten und Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die Planung und die Ausführung gegenüber dem vorgesehenen Ablauf nicht verzögert wird.
- 2.2 Der Auftraggeber hat fachlich erforderliche Verträge und Vereinbarungen mit Dritten so rechtzeitig abzuschließen bzw. so rechtzeitig zu entscheiden, an wen weitere Planungs-, Bau- und sonstige Leistungen vergeben werden, dass die Planung und die Ausführung gegenüber dem vorgesehenen Ablauf nicht verzögert wird.
- 2.3 Der Auftraggeber benennt schriftlich und unverzüglich nach Vertragsschluss eine in allen Belangen vertretungsberechtigte Person.

### **§ 3 Vertretung des Auftraggebers**

- 3.1 Soweit es seine Aufgaben erfordern, hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragspflichten die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Er darf den an der Baumaßnahme beteiligten Dritten die notwendigen fachtechnischen Weisungen erteilen und mit Behörden und Nachbarn verhandeln.

- 3.2 Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit Dritten, die mit Kosten für den Auftraggeber verbunden sind – insbesondere Abschluss, Ergänzung und Änderung von Verträgen –, darf der Auftragnehmer nicht eingehen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug und eine Entscheidung des Auftraggebers kann nicht rechtzeitig herbeigeführt werden.

#### **§ 4 Aufbewahrung von Planungsunterlagen**

Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers und nach vollständiger Honorarabrechnung kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Planungsunterlagen mit Ausnahme der Originale überreicht werden. Soweit die Unterlagen nicht übergeben werden, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung seiner Leistungen aufzubewahren. Vor der Vernichtung von Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber zur Aushändigung anzubieten.

#### **§ 5 Urheberrecht**

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer erstellten Planungen einmal entsprechend der Planung des Auftragnehmers, bezogen auf das konkrete Bauvorhaben auf dem vorgesehenen Grundstück, zu realisieren. Der Auftraggeber hat Veröffentlichungen mit einer Namensangabe des Auftragnehmers zu versehen.
- 5.2 Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, die Planung nochmals – auch mehrfach - zu verwerten.
- 5.3 Änderungen sind – sofern das Werk urheberrechtlich geschützt ist - ohne Einwilligung des Auftragnehmers unzulässig, es sei denn, die auftragnehmerseitige Verweigerung der Einwilligung verstößt gegen Treu und Glauben. Mit Leistungen zur Änderungen am Werk ist der Auftragnehmer zu beauftragen, soweit dem nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsobjekt – nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber - auch nach Beendigung dieses Vertrags zu betreten sowie von außen und innen zu fotografieren, es sei denn, dem stehen im Einzelfall berechnete Interessen des Auftraggebers entgegen.

#### **§ 6 Nachunternehmer**

- 6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der bei ihm beauftragten Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vor Abschluss der Nachunternehmerverträge mit, wen er mit der Erbringung von Nachunternehmerleistungen beauftragen wird. Die Leistungserbringung durch Nachunternehmer kann der Auftraggeber nur ablehnen, wenn er begründete Einwendungen gegen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Nachunternehmers geltend macht.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat im Vertrag mit dem Nachunternehmer zu regeln, dass eine weitere Beauftragung an nachgeordnete Unternehmer nicht zulässig ist.

#### **§ 7 Aufrechnung**

Die Aufrechnung gegen den Honoraranspruch des Auftragnehmers ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

#### **§ 8 Haftung, Abnahme**

- 8.1 Die Haftung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

- 8.2 Der Auftragnehmer ist insoweit von der Haftung für Mängel seiner Leistung befreit, als diese auf einer vom Auftraggeber gewünschten Art und Weise der Planung bzw. Ausführung beruhen und der Auftragnehmer dagegen Bedenken angemeldet hat (vgl. § 1 Ziff. 1.2).
- 8.3 Die Verjährung der Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers. Ist die Leistungsphase 9 Gegenstand der Leistungen des Auftragnehmers, dann hat der Auftragnehmer unmittelbar nach Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 8 einen Anspruch auf Teilabnahme der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

### **§ 9 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsbestandteil.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt.
- 10.4 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.